

sich nicht gescheuet hat. Nur ein einzig Exempel anzuführen/ so habe ich mich vor dem Jahre bey Ihrer Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in einem aller unterthänigsten Supplic beschweret/ daß D.O. meine Schrifften von der alten Sündern offenstehenden Gnaden-Türve / aus dem Leipzigerischen Meß-Catalogo ausgemustert/ dargegen aber Arnolds Gottlose Schrift vom Kirchen-Wesen und Abendmahl gehen/ darinne geduldet. Als er nun deswegen Rechenschafft geben solte/ wendete er ein/ daß Arnolds Schrift aus dem Franckfurtischen Catalogo, der ihm dasmahl nicht zur Censur übergeben worden/ in den Leipziger Catalogum gekommen seyn müste/ da doch vors erste der Augenschein ausweiset/ daß dazumahl Arnolds Buch in dem Franckfurther Catalogo nicht gestanden/ und zum andern der Franckfurtische Catalogus ihm eben so wohl als den übrigen dreyen Hrn. Decanis zur Censur übergeben worden/ wie ich denn das Exemplar/ das mit Hr. D.O. eigener Hand unterschrieben worden/ in Händen gehabt/ und nachmahls an hohen Ort übersendet habe. Nochmehr dergleichen Proben sollen/ wenn mein Gegner daran nicht genug hat/ zu anderer Zeit angeführet werden.

### Die X Frage.

Hat etwa D. I. den Terministischen Streit deswegen erreget/ weil ihm Hr. D. R. sein Votum zur Collegiatur nicht gegeben hat?

Antw. Kein ehrlicher Mann wird mir das nachsagen. Es wissen die Herren Collegiaten in beyden Fürsten-Collegiis, daß ich zuvor in etlichen und dreißig Jahren/ bey unterschiedenen vacanzen weder schriftlich noch mündlich mich angemeldet habe/ woraus zur Gnüge abzunehmen/ daß es mir so groß umb eine Collegiatur nicht zu thun sey/ daß ich deswegen wider diejenige